

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

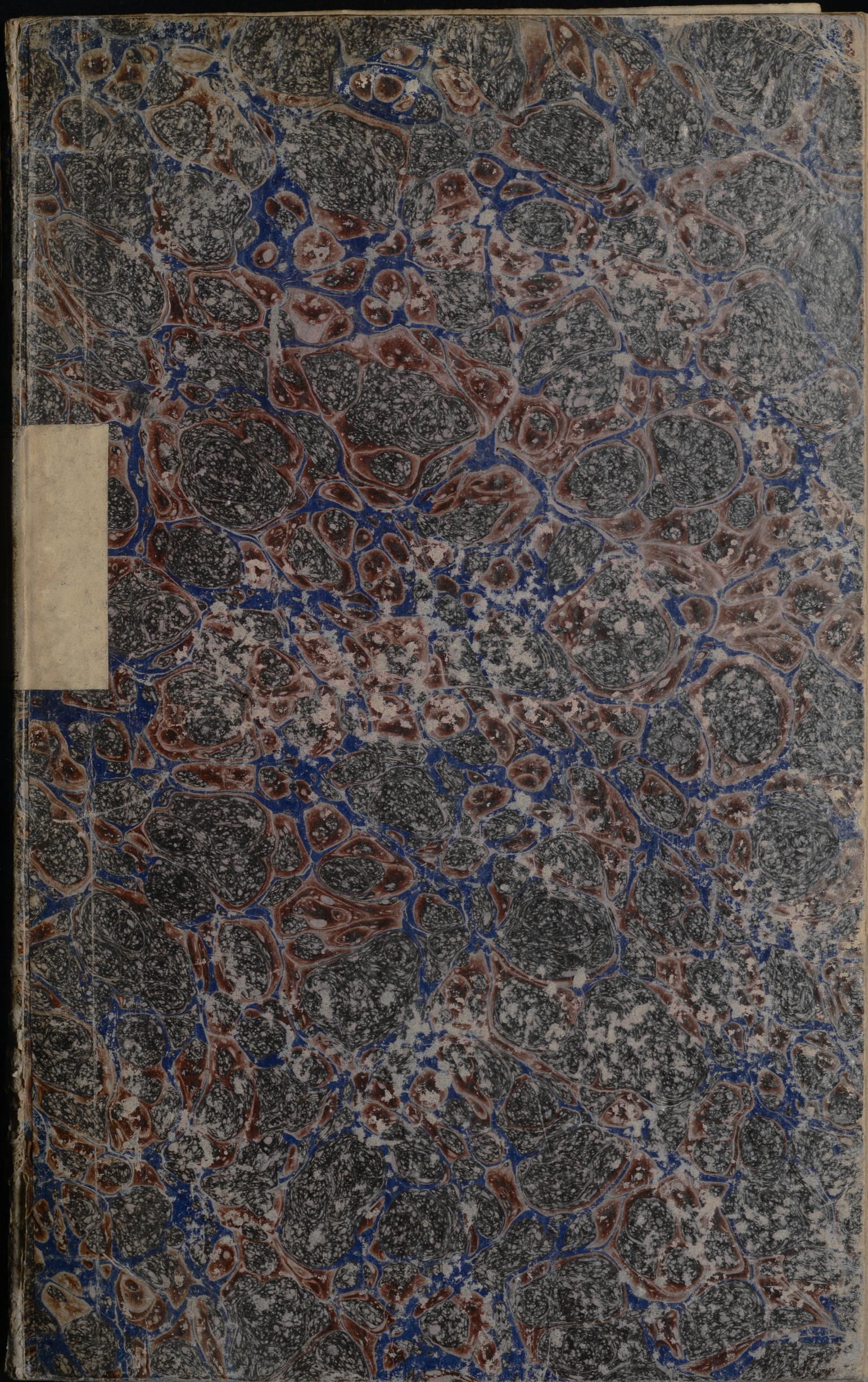
**Herzoglich-Mecklenburgisches Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Hufensteuer, so wie in den Ritterschaftlichen- und Kloster- auch Rostocker-Districts-Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Gütern die diesjährige Contribution zu erlegen ist : Schwerin, den 26. November 1796**

[Schwerin]: Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, [1796?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873981502>

Druck Freier  Zugang

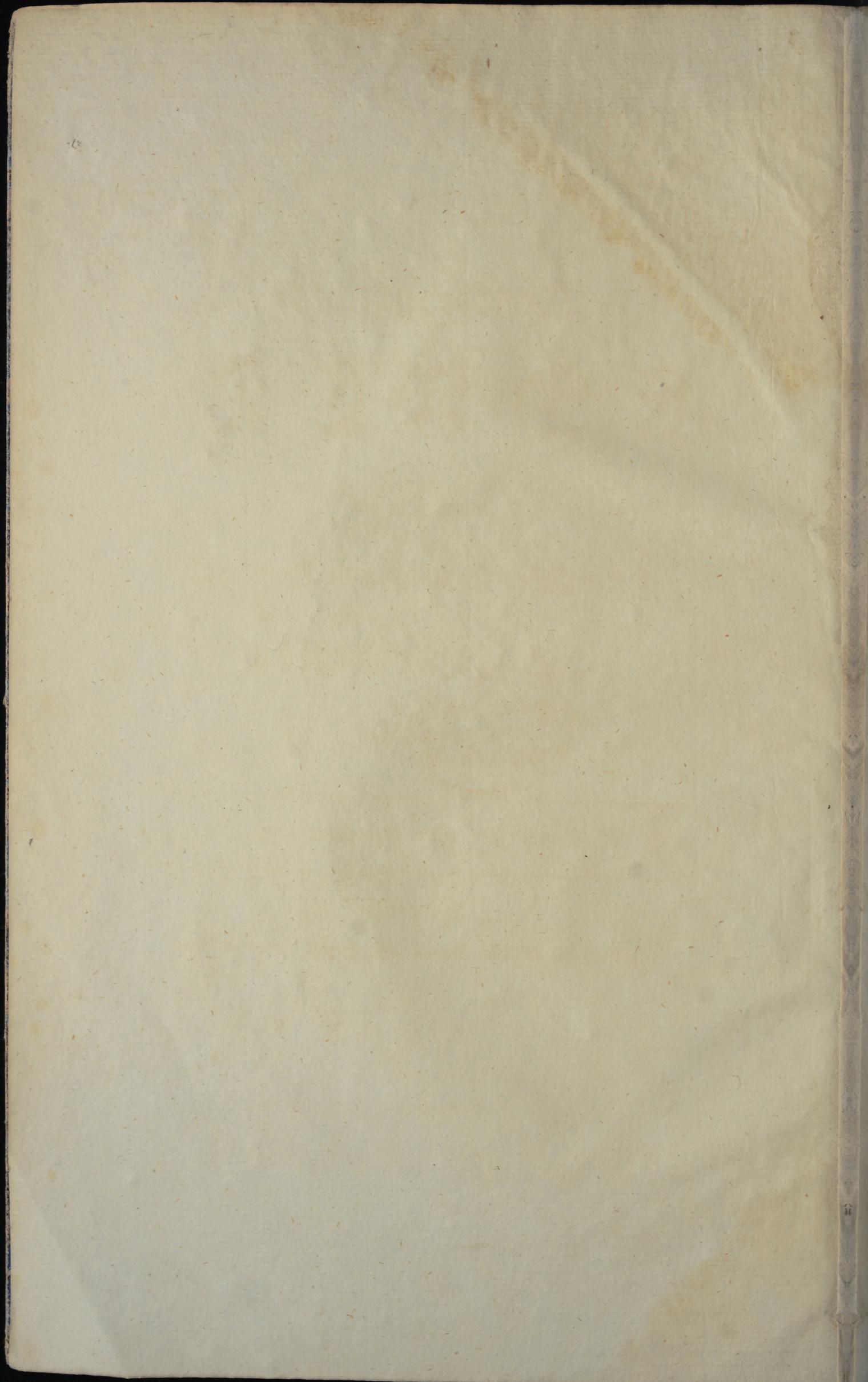




Mk - 6231(3)

~~Mk - 79(2)~~





32

Herzoglich-Mecklenburgisches  
**Contributions = Edict,**  
wornach in den  
Herzoglichen Aemtern und Domainen  
die  
**Sufensteuer,**  
so wie in den  
Ritterschaftlichen- und Kloster-  
auch Rostocker-Districts-  
Städtischen  
Cämmerey- und Deconomie-Gütern  
die diesjährige  
**CONTRIBUTION**  
zu erlegen ist.

---

Schwerin, den 26. November 1796.

---

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Vertrag über die  
Contributions - Acten

von 1763

zwischen dem Könige von Preussen und dem  
Könige von Dänemark

Vertrag

von 1763

zwischen dem Könige von Preussen und dem  
Könige von Dänemark

über die

Contributions

in den Provinzen

von 1763

Vertrag

von 1763

Erstausgabe, von 1763

Vertrag über die

# Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ic. ic.

**F**ügen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen und jeden Unsern Haupt- und Amtsleuten, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern und andern unsern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in Unsern Städten, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf dem diesjährigen allgemeinen Landtage zu Malchin die ordentliche

B

dentliche

dentliche Landes- Contribution zu Garnisons- Fortifications- und Legations- Kosten, zu Reichs- Deputations- und Kräis- Tügen, auch Cammer- Zielen, für dieses Jahr, nach Inhalt des unterm 18ten April 1755 errichteten Landes- Grund- Gesetzlichen Erb- Vergleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft gewöhnlichermaassen verkündiget, und solche in Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen zu

10 Rthlr. 32 fl. für den Vollhüsener	} m. V.
5 Rthlr. 16 fl. für den Halbhüsener	
2 Rthlr. 32 fl. für den Cosaten	

diesmahl festgesetzt haben, welcherhalb schon vorläufig Unsern Beamten das Nöthige angefüget ist; so hat sich auch benannte Unsere Ritter- und Landschaft zu Erlegung ihrer Erbvergleichmäßigen Contribution so schuldig als bereit erkläret, und Uns zu dem Ende den, im besagten Erbvergleich festgesetzten Modum contribuendi zu Unserer Landesfürstlichen Approbation vorgelegt, mit hiezugefügter Bitte, Wir geruheten die Contributions- Edicte fordersamst Landesherrlich zu publiciren, und solche zugleich auch auf die für diesmaal zum Antheil Unserer Ritterschaft nöthig befundene Verhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien, von 1 Rthlr. 44 fl. N<sup>r</sup>. für die Hufe, mit zu erstrecken.

Wann Wir nun solchemnach nicht allein die zu erlegende ordentliche Landes- Contribution mit Neun Reichs-

Reichsthaler Neue Zwdr., sondern auch die bewilligten Necessarien mit Ein Reichsthaler vier und vierzig Schillingen von jeder steuerbaren Hufe, sowohl in den Ritterschaftlichen, und Kloster: als in den Rostocker: Districts: Städtischen, Kammerey: und Deconomie: Gütern, nach Vorschrift der publicirten Hufen: Catastern, Kraft dieses, eingefordert und ausgeschrieben haben wollen; So werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes: Eingeseffene in obbenannten Gütern hiedurch von Uns angewiesen, folgendermaassen zu steuern:

Eine volle Hufe giebt	=	10 Rthlr. 44 fl.	} R <sub>z</sub> .
Eine halbe Hufe	=	5 Rthlr. 22 fl.	
Eine viertel Hufe	=	2 Rthlr. 35 fl.	

Diese Hufensteuer soll in Neuen Zwey: Dritteln erlegt, von mehrgedachten Gütern und Dörfern vor Weyhnachten in den Landkasten gebracht, und in zweyen Terminen, als auf Weyhnachten dieses, und auf Fastnacht künftigen Jahres, an Unsre Renterey bezahlet werden.

Weil aber durch dasjenige, was vorstehendermaassen auf die zum Ritterschaftlichen Cataster steuernden Hufen geleet worden, das Contributions: Quantum, welches Uns Unsre getreue Ritterschaft, durch den unterm Dato Schwerin, den 22. September 1762. getroffenen Neben: Vergleich und dessen 4. §. garantiret hat,

Ⓒ

hat,

hat nicht aufkömmt. So haben Wir zwar gnädigst nachgegeben, daß Unsre Ritterschaft für dieses Jahr den Landkasten durch anderweitige Mittel zu dieser Zahlung in den Stand setzen möge; behalten Uns aber für die Zukunft, der Vergleichsmäßigen Reparation auf die Hufen halber, nach Befinden, Unsere specielle Landesfürstliche Genehmigung darüber hiedurch ausdrücklich vor.

Hiernächst steuern die, in gesammten vorbeschriebenen Gütern und Dörfern, außer den Hufen wohnenden freyen Leute, nach der, in dem Erb-Vergleich festgesetzten Norm, folgendergestalt:

	Rthlr.	ßl.
1) Die Glashütten-Meister, oder Vice-Meister	20	
2) Die Glashütten-Gesellen	4	
Wenn der Grundherr selbst Glasmeister ist, so giebt er nichts. Ein Geselle das obbenannte.		
3) Die Kessel- und Sensen-Träger	6	
Deren Gesellen	2	
Deren Jungen	1	
4) Ein Handwerksmann	2	24
5) Die Papiermacher	4	
6) Die Müller, sie seyn Korn, Walk, Graupen, Brük, Stamp, und Schneide, ic. Pacht, oder Erb, Müller	3	
7) Ziegel, Kalk, und Pottasch-Brenner	3	
8) Theer, Schwäler	3	
9) Sal.		

	Mthlr.	fl.
9) Salpeter-Sieder " " "	3	
10) Molden- und Stabholz-Hauer "	3	
11) Spor-Reisser " " "	3	
12) Lementirer " " " "	3	
13) Säger " " " " "	3	
14) Decker " " " " "	3	
15) Teich- und andere Gräber " "	3	
Wenn diese von N. 7 bis 15 benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige, und zum Gute gehörige Leute sind.		
16) Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerk " " " "	2	
17) Eine Brüz-Querre, so nicht auf ade- lichen Höfen, oder in den Mühlen ist	5	
18) Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen " " " "	4	
19) Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen " " " "	2	
20) Die Pacht-Fischer " " "	2	
21) Die Pensionarien von ihrem Eigen- thum, als eine ordentliche Kopf- steuer " " " "	10	
22) Die Holländer " " "	5	
23) Die Pacht-Schäfer " " "	3	
24) Die Kruglagen-Inhaber " "	2	24

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuern, wird festgesetzt:

a) Wann der Müller gleich ein Handwerk, oder zwey oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet doch nur einmal.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuert einmal als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwey oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuern doch nur einmal.

e) Die Pächter, welche nur Bauern-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hufener angesehen werden, und von den Hufen steuern müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts und den vorbenannten Guts-Einwohnern in couranter gäng- und gebiger Münze gehoben, mit gedoppelter, von den Gutsherren und Eigenthümern selbst oder deren Administratoren, oder von den Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification,

cification, in dem obgesetzten Termin in den Landka-  
sten gebracht, und von daraus, nebst der Hufensteuer,  
unter Abgebung vorbeschriebener richtiger Specification  
an Unsere Kenterey entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, be-  
hält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezo-  
genen Erb-Vergleich vom 18ten April des 1755ten Jahrs  
vom S. 47. bis 68. zwischen Uns und Unserer getreuen  
Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzt, mithin  
in buchstäblicher Conformität desselben, bereits mittelst  
Edicts vom ersten October besagten Jahrs, öffentlich  
zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündi-  
get ist, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach  
solchem Vergleich und Edict aufkommende Contribution  
nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar  
von Uns wahrgenommen.

Obgleich der Betrag der diesjährigen und künf-  
tigen Contribution aus den Kloster-Gütern, den  
Dörtern Unsers Rostockischen Districts, auch den Städ-  
tischen Kämmerey- und Deconomie-Dörfern, in den  
Landkasten geht: So wird uns doch derselbe nach Vor-  
schrift des 93ten S. des Erb-Vergleichs in den vorhin  
festgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterschaft-  
lichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer  
den Hufen, specificce besonders entrichtet.

Wir

Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein jeder  
das Seinige, und zwar bey Strafe, auf des Säumigen  
Schaden und Unkosten unfehlbar ergehenden Execution,  
vorgeschriebenermaassen entrichten soll.

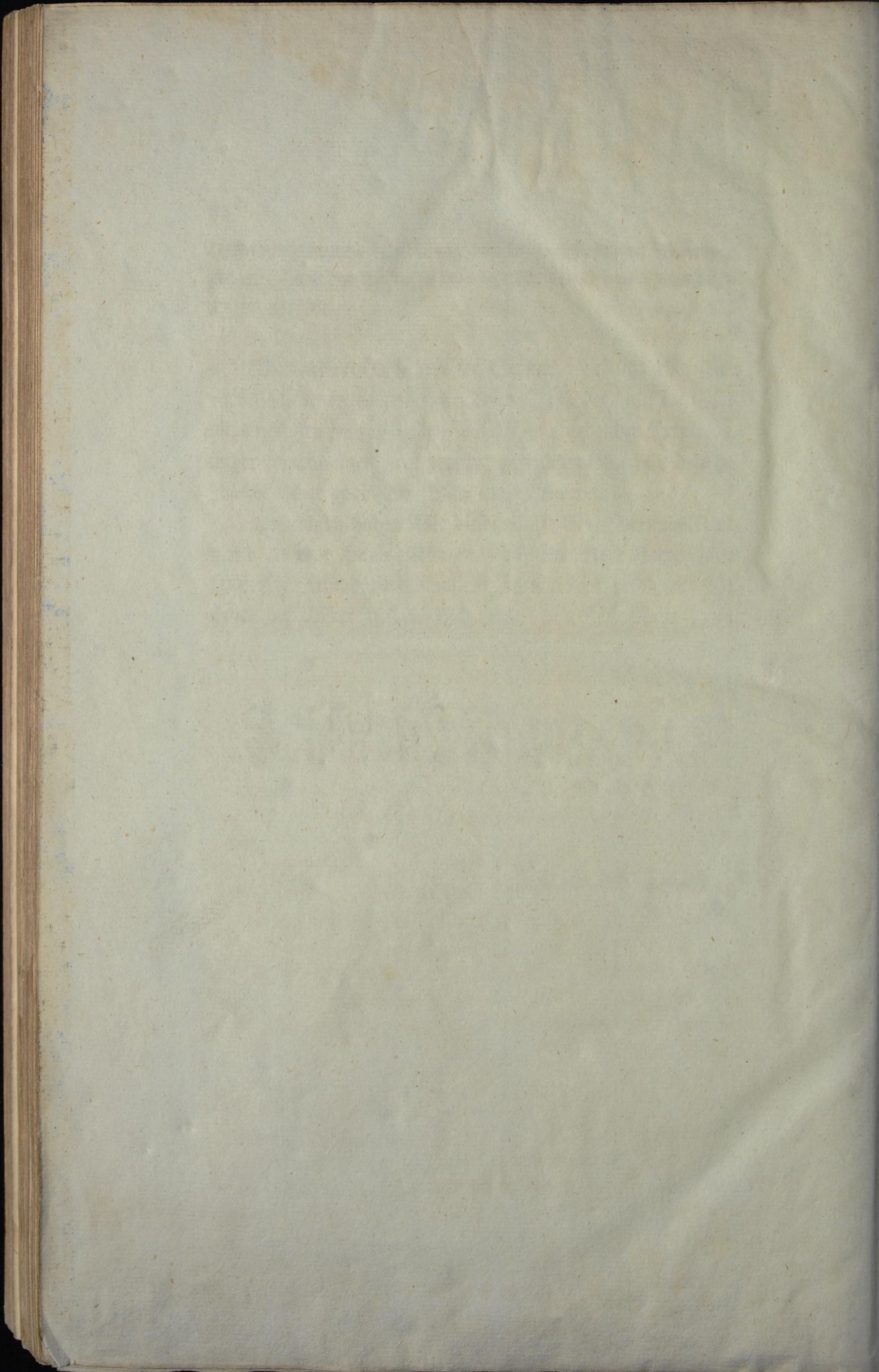
Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict  
mit Unserm Handzeichen und Inseigel gewöhnlicher-  
maassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer  
Festung Schwerin, den 26sten November 1796,

Friederich Franz, K. z. M.

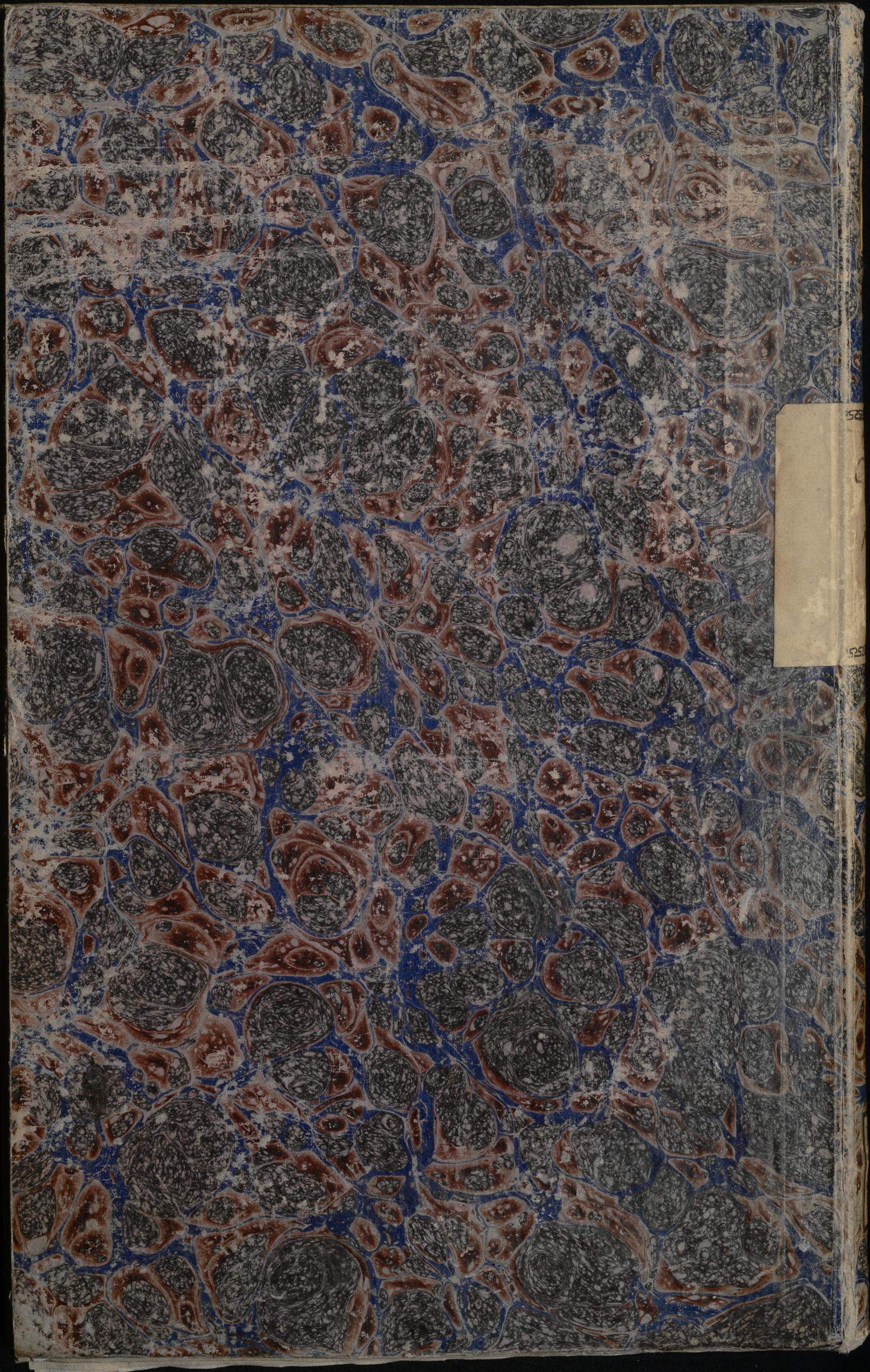


St. W. von Dewitz.









29) Bei vorkommenden Mißverständnissen, Differenzen und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmäßigen Beiträge durch Suspensiv-Berordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debeten edictmäßig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säulen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem gehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Siegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, S. z. M.



St. W. von Detwig.

